

Vorschläge einer Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) zur Implementation einer Integrierten Stichwahl im Rahmen von Direktwahlen

von Dr. Björn Benken (Braunschweig) und Gerhard Kottschlag (Hildesheim)*, Fassung vom 6. November 2015 **

© Aktion Wahlreform.de

Bei der Integrierten Stichwahl gibt es nur einen einzigen Wahlgang, bei dem die Wähler gleichzeitig ihre Stimme für einen etwaigen Stichwahlgang abgeben. Es gibt zwei Ausgestaltungsvarianten, bei dem die Wahlkreissieger entweder durch mehrfach wiederholte Auszählungsschritte oder durch eine einzige Stimmübertragungsrunde ermittelt werden. Für weitere Informationen zu den Wahlverfahren siehe: <http://www.stichwahlen.de/info.htm>.

Beide Gesetzesentwürfe bauen auf dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2014 auf. In diesem Gesetz ist zur Zeit eine herkömmliche Stichwahl mit gesondertem Urnengang festgeschrieben. Die Kernpunkte der Änderungsvorschläge betreffen die folgenden Abschnitte:

- § 45 e Absatz 3 Stimmabgabe
- § 45 g Absatz 2 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 45 I Absatz 1 Durchführung der Stichauszählung

Die Gegenüberstellung der relevanten Abschnitte des Status Quo bzw. der Änderungsvorschläge erfolgt nach dem folgenden Farbschema:

Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds.GVBl. Nr. 3/2014 S.35),

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. Nr.14/2015 S. 186)

(derzeit gültige Fassung)

veröffentlicht z.B. unter:

<http://schure.de/2033001/nkwwg.htm>

Gesetzesentwurf [1]:

„Integrierte Stichwahl mit **mehrstufigem** Auszählungsverfahren“
(Verfasser: Benken/ Kottschlag)

veröffentlicht unter:

stichwahlen.de/gesetzesentwurf.pdf

Gesetzesentwurf [2]:

„Integrierte Stichwahl mit **einstufigem** Auszählungsverfahren“
(Verfasser: Kottschlag/ Benken)

veröffentlicht unter:

stichwahlen.de/gesetzesentwurf.pdf

Raum für Notizen und Anmerkungen

Gültige Fassung vom 28. Jan. 2014

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Vertretungen (...)
- (2) Abgeordnete (...)
- (3) Gemeindewahl (...)
- (4) Einwohnervertretung (...)
- (5) Wahlgebiet (...)
- (6) Direktwahlen (...)
- (7) Wahlleitung (...)
- (8) Allgemeine Neuwahlen (...)
- (9) Hauptwahlen (...)

Gesetzentwurf Integrierte Stichwahl
mit mehrstufigem Auszählverfahren

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) *(unverändert)*
- (2) *(unverändert)*
- (3) *(unverändert)*
- (4) *(unverändert)*
- (5) *(unverändert)*
- (6) *(unverändert)*
- (7) *(unverändert)*
- (8) *(unverändert)*
- (9) *(unverändert)*
- (10) ¹ Stichauszählung ist die Neuordnung der bei einer Direktwahl abgegebenen Stimmen unter Berücksichtigung von Stimmübertragungen. ² Stichauszählungen finden statt, wenn nach der Erstauszählung der Stimmen keiner der Bewerber gewählt ist.

Gesetzentwurf Integrierte Stichwahl
mit einstufigem Auszählverfahren

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) *(unverändert)*
- (2) *(unverändert)*
- (3) *(unverändert)*
- (4) *(unverändert)*
- (5) *(unverändert)*
- (6) *(unverändert)*
- (7) *(unverändert)*
- (8) *(unverändert)*
- (9) *(unverändert)*
- (10) Stichauszählung ist die Neuordnung der bei einer Direktwahl abgegebenen Stimmen mit Berücksichtigung von Stimmübertragungen.
- (11) Stichwahlvorschläge sind die Wahlvorschläge einer Direktwahl, die an der Stichauszählung teilnehmen.

Anmerkungen

Gültige Fassung vom 28. Jan. 2014

§ 45 e Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Der Stimmzettel enthält

[...]

⁵ Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, so sieht der Stimmzettel ein Feld für eine Ja-Stimme und ein Feld für eine Nein-Stimme vor.

(2) ¹ Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll.

² Im Fall des Absatzes 1 Satz 5 gibt sie ihre Stimme in der Weise ab, dass sie das Feld für die Ja-Stimme oder die Nein-Stimme entsprechend Satz 1 kennzeichnet.

Gesetzentwurf Integrierte Stichwahl mit mehrstufigem Auszählverfahren

§ 45 e Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) (unverändert)

(2) ¹ Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder die Zahl 1 oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll.

(3) ¹ Zusätzlich kann die wählende Person auf dem Stimmzettel durch die Kennzeichnung weiterer Bewerber mittels ganzzahliger Zahlen größer als 1 verfügen, ob und in welcher Reihenfolge ihre Stimme auf einen oder mehrere andere Bewerber übertragen werden soll, falls es zu Stichauszählungen kommt und der gemäß Absatz 2 gekennzeichnete Wahlvorschlag nicht mehr in der Stichauszählung vertreten ist, weil er bei der Feststellung des Ergebnisses nach § 45 I Abs. 1 Ziffer 2 ausgeschieden ist. ² Je kleiner die Zahl ist, mit der Bewerber gekennzeichnet werden, desto größeren Vorrang hat der betreffende Wahlvorschlag bei der Stimmübertragung.

(4) Im Fall des Absatzes 1 Satz 5 gibt die wählende Person ihre Stimme in der Weise ab, dass sie das Feld für die Ja-Stimme oder die Nein-Stimme entsprechend Absatz 2 kennzeichnet.

Gesetzentwurf Integrierte Stichwahl mit einstufigem Auszählverfahren

§ 45 e Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) (unverändert)

(2) ¹ Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder die Zahl 1 oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll.

(3) ¹ Zusätzlich kann die wählende Person auf dem Stimmzettel verfügen, auf welchen Wahlvorschlag ihre Stimme übertragen werden soll, sofern es zu einer Stichauszählung kommt und der gemäß Absatz 2 gekennzeichnete Wahlvorschlag kein Stichwahlvorschlag ist. ² Die Verfügung erfolgt in der Form, dass die wählende Person einen oder mehrere Wahlvorschläge mit einer ganzzahligen Zahl größer als 1 kennzeichnet. ³ Je kleiner die angegebene Zahl ist, desto größeren Vorrang hat der betreffende Wahlvorschlag bei der Stimmübertragung.

(4) Im Fall des Absatzes 1 Satz 5 gibt die wählende Person ihre Stimme in der Weise ab, dass sie das Feld für die Ja-Stimme oder die Nein-Stimme entsprechend Absatz 2 kennzeichnet.

Anmerkungen

Gültige Fassung vom 28. Jan. 2014

§ 45 f Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken

¹ Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand für den Wahlbezirk die Zahl der Stimmen fest, die für jeden Wahlvorschlag abgegeben worden sind. ² § 34 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Gesetzentwurf Integrierte Stichwahl mit mehrstufigem Auszählverfahren

§ 45 f Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken

¹ Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand für den Wahlbezirk die Zahl der Stimmen fest, die für jeden Wahlvorschlag abgegeben worden sind ohne Berücksichtigung der Kennzeichnungen nach § 45 e Abs. 3. ² § 34 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Gesetzentwurf Integrierte Stichwahl mit einstufigem Auszählverfahren

§ 45 f Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken

¹ Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand für den Wahlbezirk die Zahl der Stimmen fest, die für jeden Wahlvorschlag abgegeben worden sind ohne Berücksichtigung der Kennzeichnungen nach § 45 e Abs. 3. ² § 34 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Anmerkungen

Gültige Fassung vom 28. Jan. 2014

§ 45 g Feststellungen des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

(1) Der Wahlausschuss stellt für jeden Wahlvorschlag die Summe der nach § 45f festgestellten Stimmzahlen als Wahlergebnis im Wahlgebiet fest.

(2) ¹Sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen, so stellt der Wahlausschuss fest, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber gewählt ist oder ob und zwischen welchen Personen eine Stichwahl erforderlich ist. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. ³Erfüllt keine Person die Voraussetzung des Satzes 2, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los, wer an der Stichwahl teilnimmt. ⁵Verzichtet eine Person durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung bis zum Beginn der Sitzung des Wahlausschusses auf die Teilnahme an der Stichwahl, so stellt der Wahlausschuss fest, dass die Stichwahl mit der verbliebenen Person stattfindet, oder wenn beide Teilnahmeberechtigten verzichten, dass eine neue Direktwahl (§ 45 n) durchzuführen ist.

Gesetzentwurf Integrierte Stichwahl mit mehrstufigem Auszählverfahren

§ 45 g Feststellungen des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

(1) Der Wahlausschuss stellt für jeden Wahlvorschlag das Ergebnis der Erstauszählung im Wahlgebiet als die Summe der nach § 45 f festgestellten Stimmzahlen fest.

(2) ¹Sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen, so stellt der Wahlausschuss fest, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber gewählt ist oder ob Stichauszählungen durchgeführt werden.

²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen gemäß § 45 e Abs. 2 erhalten hat. ³Erfüllt keine Person die Voraussetzung des Satzes 2, so führt ein vom Wahlausschuss hierzu beauftragter Wahlvorstand die Stichauszählungen durch.

Gesetzentwurf Integrierte Stichwahl mit einstufigem Auszählverfahren

§ 45 g Feststellungen des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

(1) Der Wahlausschuss stellt für jeden Wahlvorschlag das Ergebnis der Erstauszählung im Wahlgebiet als die Summe der nach § 45 f festgestellten Stimmzahlen fest.

(2) ¹Sind mehrere Wahlvorschläge zugelassen, so stellt der Wahlausschuss fest, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber gewählt ist oder ob und mit welchen Wahlvorschlägen eine Stichauszählung durchgeführt wird.

²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen gemäß § 45 e Abs. 2 erhalten hat. ³Erfüllt keine Person die Voraussetzung des Satzes 2, so führt ein vom Wahlausschuss hierzu beauftragter Wahlvorstand eine Stichauszählung durch.

⁴An der Stichauszählung nehmen die beiden Wahlvorschläge teil, die bei der Wahl die meisten Stimmen gemäß § 45 e Abs. 2 erhalten haben. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los, wer an der Stichauszählung teilnimmt.

Anmerkungen

Gültige Fassung vom 28. Jan. 2014

§ 45 g Feststellungen des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

(3) ¹Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, so ist die vorgeschlagene Person gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. ²Erhält die vorgeschlagene Person nicht die nach Satz 1 erforderlichen Stimmen, so wird eine neue Direktwahl (§ 45 n) durchgeführt. ³Der Wahlausschuss stellt fest, ob die Person gewählt ist oder ob eine neue Direktwahl durchzuführen ist.

(4) Die Wahlleitung hat die Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 3 öffentlich bekannt zu machen.

Gesetzentwurf Integrierte Stichwahl mit mehrstufigem Auszählverfahren

§ 45 g Feststellungen des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

(3) *(unverändert)*

(4) *(unverändert)*

Gesetzentwurf Integrierte Stichwahl mit einstufigem Auszählverfahren

§ 45 g Feststellungen des Wahlergebnisses im Wahlgebiet

(3) *(unverändert)*

(4) *(unverändert)*

Anmerkungen

Gültige Fassung vom 28. Jan. 2014

§ 45 I Ergebnis der Stichwahl

(1) ¹Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. ³Nimmt nur eine Person an der Stichwahl teil, so ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. ⁴Erhält diese Person nicht die nach Satz 3 erforderlichen Stimmen, so wird eine neue Direktwahl (§ 45 n) durchgeführt.

Gesetzentwurf Integrierte Stichwahl mit mehrstufigem Auszählverfahren

§ 45 I Durchführung und Ergebnis der Stichauszählungen

(1) ¹In den Stichauszählungen wird folgendes Verfahren so lange wiederholt, bis eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Bedingung aus Ziffer 1 erfüllt:

1. ¹Wer nach einer Stichauszählung mehr als die Hälfte der zu berücksichtigenden Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt.

²Zu berücksichtigen sind die gültigen Stimmen abzüglich der nicht übertragbaren Stimmen gemäß Ziffer 3 Satz 3 und 4.

2. ¹Ist keine Bewerberin oder kein Bewerber gemäß Ziffer 1 gewählt, scheidet die Bewerberin bzw. der Bewerber mit den wenigsten Stimmen aus. Wenn auf mehrere Personen die gleiche geringste Stimmzahl entfallen ist, scheidet von diesen diejenige Person aus, auf die nach der ersten Auszählung die wenigsten Stimmen entfallen waren. Trifft dies auf mehrere Personen zu, entscheidet die Stimmzahl nach der jeweils folgenden Auszählung, wer von ihnen ausscheidet. Bei Stimmengleichheit auch in der bis dahin letzten Auszählung entscheidet das Los.

Gesetzentwurf Integrierte Stichwahl mit einstufigem Auszählverfahren

§ 45 I Durchführung und Ergebnis der Stichauszählung

(1) In der Stichauszählung werden die auf die Stichwahlvorschläge entfallenden Stimmen unter Berücksichtigung der Stimmübertragungen ausgezählt.

(2) Ist der gemäß § 45 e Abs. 2 gekennzeichnete Wahlvorschlag ein Stichwahlvorschlag, so zählt die Stimme zugunsten dieses Wahlvorschlags; etwaige Übertragungsverfügungen gemäß § 45 e Abs. 3 werden nicht berücksichtigt.

(3) Ist der gemäß § 45 e Abs. 2 gekennzeichnete Wahlvorschlag kein Stichwahlvorschlag, wird die Stimme an denjenigen Stichwahlvorschlag übertragen, der mit einem bzw. mit dem kleineren Zahlenwert gekennzeichnet wurde. Ist keiner der Stichwahlvorschläge gemäß § 45 e Abs. 2 oder § 45 e Abs. 3 gekennzeichnet oder sind beide Stichwahlvorschläge mit der gleichen Zahl gekennzeichnet, so bleibt die Stimme bei der Stichauszählung unberücksichtigt.

(4) Bei der Stichauszählung ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

Anmerkungen

Gültige Fassung vom 28. Jan. 2014

§ 45 I Ergebnis der Stichwahl

(Fortsetzung siehe unten)

(2) ¹Der Wahlausschuss stellt fest, wer gewählt ist. ²Hat nur eine Person an der Stichwahl teilgenommen, so stellt der Wahlausschuss fest, ob sie gewählt ist oder ob eine neue Direktwahl (§ 45 n) durchzuführen ist.

Gesetzentwurf Integrierte Stichwahl mit mehrstufigem Auszählverfahren

§ 45 I Durchführung und Ergebnis der Stichauszählung

3. ¹Die Stichwahlvorstände zählen die Stimmen der soeben ausgeschiedenen Bewerberin bzw. des soeben ausgeschiedenen Bewerbers erneut aus. ²Dabei wird jede Stimme jeweils auf diejenige bzw. denjenigen der noch nicht ausgeschiedenen Bewerberinnen bzw. Bewerber übertragen, die bzw. der nach § 45 e Abs. 3 mit der niedrigsten Zahl gekennzeichnet wurde. ³Stimmzettel, die keine Kennzeichnung zugunsten einer noch nicht ausgeschiedenen Bewerberin oder eines noch nicht ausgeschiedenen Bewerbers enthalten, werden als nicht übertragbare Stimmen ausgesondert. ⁴Auch Stimmzettel, auf denen mehr als eine Person aus der Gruppe der noch nicht ausgeschiedenen Bewerber mit derselben niedrigsten Zahl gekennzeichnet sind, werden als nicht übertragbare Stimmen ausgesondert. ⁵Der Wahlausschuss stellt nach jeder Stichauszählung das Ergebnis fest.

(2) Der Wahlausschuss stellt fest, wer gewählt ist.

Gesetzentwurf Integrierte Stichwahl mit einstufigem Auszählverfahren

§ 45 I Durchführung und Ergebnis der Stichauszählung

(Fortsetzung siehe unten)

(5) Der Wahlausschuss stellt fest, wer gewählt ist.

Anmerkungen

Gültige Fassung vom 28. Jan. 2014

§ 53 Verordnungsermächtigung

(1) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen und ergänzende Regelungen zu folgenden Gegenständen zu treffen:

1. Bildung der Wahlgane, Bildung besonderer Wahlvorstände für die Briefwahl, Verfahren für die Wahlgane, Berufung in ein Wahlehenamt, Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlgane einschließlich der Bestimmung von Durchschnittssätzen (§§ 9 bis 13),
2. [...]

Gesetzentwurf Integrierte Stichwahl mit mehrstufigem Auszählverfahren

§ 53 Verordnungsermächtigung

(1) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen und ergänzende Regelungen zu folgenden Gegenständen zu treffen:

1. Bildung der Wahlgane, Bildung besonderer Wahlvorstände für die Briefwahl, Bildung eines besonderen Wahlvorstands für die Stichauszählung, Verfahren für die Wahlgane, Berufung in ein Wahlehenamt, Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlgane einschließlich der Bestimmung von Durchschnittssätzen (§§ 9 bis 13),
2. [...]

Gesetzentwurf Integrierte Stichwahl mit einstufigem Auszählverfahren

§ 53 Verordnungsermächtigung

(1) Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen und ergänzende Regelungen zu folgenden Gegenständen zu treffen:

1. Bildung der Wahlgane, Bildung besonderer Wahlvorstände für die Briefwahl, Bildung eines besonderen Wahlvorstands für die Stichauszählung, Verfahren für die Wahlgane, Berufung in ein Wahlehenamt, Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlgane einschließlich der Bestimmung von Durchschnittssätzen (§§ 9 bis 13),
2. [...]

Anmerkungen

Zusätzlich müsste in der Wahlordnung definiert werden, wie Stichauszählungen konkret durchzuführen sind. Dies könnte weitgehend analog zum bisherigen § 12 der **Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)** geschehen, der die Briefwahl-Auszählung regelt. So könnte beispielsweise ein zusätzlicher Paragraphen 12 a mit folgendem Wortlaut in die NKWO eingefügt werden:

§ 12 a Stichwahlvorstand

(1) Für den Fall, dass Stichauszählungen gemäß § 45 g (2) erforderlich werden, wird ein Stichwahlvorstand einberufen. § 10 Abs. 1, 3 bis 6 und § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Die Mitglieder des Stichwahlvorstands dürfen gleichzeitig Mitglieder eines Wahlvorstands oder eines Briefwahlvorstands sein.

(2) Stellt der Wahlausschuss fest, dass Stichauszählungen stattfinden, so tritt der Stichwahlvorstand innerhalb 24 Stunden nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses zusammen und führt die Stichauszählungen durch. Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, sorgt dafür, dass dem Stichwahlvorstand ein ausgestatteter Raum für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung steht. Die Wahlleitung macht Ort und Zeit des Zusammentritts des Stichwahlvorstands öffentlich bekannt.

*** Danksagung:**

Die Verfasser bedanken sich bei Wilko Zicht, dessen Gesetzentwurf für eine "Integrierte Stichwahl" in Baden-Württemberg (Papier vom 20. Juli 2012, veröffentlicht unter: <https://www.yumpu.com/de/document/view/21901724/gesetzentwurf-integrierte-stichwahl-baw374-demokratie-ev-/3>) als Inspiration und teilweise auch als Vorlage für den obigen Gesetzentwurf Nr. [1] einer "Integrierten Stichwahl mit mehrstufigem Auszählverfahren" diene.

**** Hinweis:**

Der obige Gesetzentwurf Nr. [2] von Kottschlag/Benken zur "Integrierten Stichwahl mit einstufigem Auszählverfahren" ist bereits seit Mai 2011 auf der Website <http://stichwahlen.de> veröffentlicht.